Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 30 RECHTSAMT Beteiligt: 13.4 Museum / Altstadtausstellung 20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG	Nr.	VO/2019/3303-01 öffentlich
	Datum:	15.05.2020
	Verfasser:	Dr. Hammer, Karen Schubert, Corinna

Neufassung der Entgeltordnung des Stadtgeschichtlichen Museums der Hansestadt Wismar
erneute Beschlussfassung nach Widerspruch

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	28.05.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

---

Beschluss:
Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 1 beigefügte Entgeltordnung des Stadtgeschichtlichen Museums der Hansestadt Wismar.

Begründung:
Die ursprüngliche Vorlage VO/2019/3303 wurde in der Sitzung der Bürgerschaft vom 27.02.2020 modifiziert beschlossen. Diesem Beschluss widersprach der Bürgermeister mit Schreiben vom 12.03.2020, da dieser das Recht verletzt (Anlage 4). In der Folge ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten (ordentlichen) Sitzung zu nehmen und darüber erneut zu beschließen.

Zur Begründung in der Sache wird hier die Begründung der Ursprungsvorlage (VO/2019/3303) nochmals angefügt:
Das Stadtgeschichtliche Museum SCHABBELL wurde am 22.12.2017 eröffnet. Für die erste Entgeltordnung konnten alle Zahlen für den Betrieb nur geschätzt werden. Die Schätzzahlen für den Betriebsaufwand waren jedoch zu hoch, die der Personalkosten zu niedrig und die Besucherzahlen falsch eingeschätzt. Es kamen nur 1/3 der erwarteten Besucher – statt 40.000 waren es im Jahr 2018 insgesamt 14.427 Besucher. Der Kostendeckungsgrad lag 2018 bei 12,55 %. Jetzt liegen realistische Zahlen für die Gesamtkosten des Jahres 2018 vor. (siehe Anlage 2) Sie bilden die Grundlage für weitere Planungen.

Die Zahlen des Jahres 2018 werden für eine Schätzung der Situation 2020 genutzt, da die Jahresabschlüsse für 2019 noch nicht vorliegen.

Einige Änderungen der Entgeltordnung sollen im Jahr 2020 zur Steigerung der Besucherzahlen und der Attraktivität führen sowie den Kostendeckungsgrad anheben.

Dazu gibt es verschiedene Vorschläge zum Entgeltsystem. Die Preise orientieren sich an der Entgelt-Strategie im Bereich des Amtes für Welterbe, Tourismus und Kultur. Um die Änderungen nachzuvollziehen, liegt eine Synopse mit gelben Markierungen für die Änderungen vor (siehe Anlage 3). Entsprechend der Reihenfolge der Tabelle wird folgendes vorgeschlagen:

Eine Reduzierung des Eintrittspreises von 8.- € auf 6.- € erscheint notwendig. Das Museum hat nicht so viele Gäste wie gewünscht und erhofft. Viele Besucher empfinden den Eintritt als zu teuer. Um einen Anreiz für Besucher neben den kostenfreien Angeboten in der Stadt zu schaffen, soll der Eintritt reduziert werden.

In diesem Zusammenhang sollen auch die ermäßigten Eintrittspreise von 5,00 € auf 4,00 € gesenkt werden. Auf diese Weise wird Geringverdienern der Zugang erleichtert. Außerdem soll die Personengruppe, die von Ermäßigungen profitiert, erweitert werden. Wichtige Multiplikatoren sind auch die im Museumswesen arbeitenden Berufsgruppen, die in Verbänden organisiert sind, wie: Mitglieder des Verbands Deutscher Kunsthistoriker und des Verbandes der Restauratoren VDR. Bei Vorlage einer Verbandsmitgliedskarte sollen sie eine Ermäßigung erhalten. Auch die Mitglieder des eigenen Museumsvereins sollen eine Vergünstigung erhalten. Sie unterstützen die Arbeit des Museum durch ehrenamtliche Tätigkeiten und finanzielle Beiträge.

Wegen der erhöhten Nachfrage und Steigerung der Anzahl von Gruppen (ab 15 Personen) soll eine Gruppenermäßigung eingeführt werden. Sie beträgt 4.50 € und ermäßigt 3,00 €.

Das Museum ist als familienfreundlich vom Tourismusverband MV zertifiziert worden. Um den Besuch für Familien auch mit älteren Kindern attraktiver zu machen, soll die Grenze für den kostenfreien Zugang von 14 auf 16 Jahre erweitert werden. Dies wirkt sich auch auf Schulklassen aus. Durch die gemischte Altersstruktur in den Schulklassen wird mit 16 Jahren ein Abschluss erreicht. Bis dahin ist ein kostenfreier Zugang sinnvoll und förderlich.

Die Jahreskarte wird gut von ihren Besitzern genutzt. Sie bietet freien Eintritt für die Dauer- und Sonderausstellungen sowie vergünstigte Führungen durch den Wegfall des Eintrittsanteils im Preis. Der Preis für die Jahreskarte wird um einen Euro erhöht. Das Angebot der After-Work-Führungen wird gut angenommen und soll dauerhaft ins Programm des Museums mit 15.- € und ermäßigt mit 10.- € aufgenommen werden.

In den Schulferien wurden Workshops für Kinder für zehn Euro pro Tag angeboten. Diese sollen verlässlich beibehalten werden und zukünftig pro Tag neun Euro für ein Kind kosten.
Für hochwertiges Material beim museumspädagogischen Angebot wird der Eigenanteil an den Kosten leicht erhöht.

Im Bereich Vermietung entfällt im Kellergeschoss des Museums die Säulenhalle, weil dort ein Schaumagazin eingerichtet wird.

Die Reduktion des Eintrittspreises hat Auswirkungen auf den Haushalt. Um die Einnahmen stabil zu halten bzw. zu verbessern ist eine Erhöhung der Besucherzahlen auf 20.000 Gäste nötig. Dies soll auch durch mehr Besucher im ermäßigten Segment erreicht werden und könnte auch durch den eingeschränkten Betrieb der Ausstellung im Rathauskeller unterstützt werden. Außerdem sind zusätzlich Marketingmaßnahmen geplant.

Eine Kalkulation gibt einen Überblick für das Jahr 2020. Um den Kostendeckungsgrad auf 18,64 % zu verbessern, ist es nötig, neben den oben erwähnten Maßnahmen im Bereich Eintritt auch die Einnahmen im Bereich Shop, Führungen und Mieteinnahmen zu steigern. Dies sollte gelingen, weil das Museum und die vielfältigen Veranstaltungen und Angebote immer bekannter und beliebter werden. Die Medien nehmen die Aktivitäten des Museums zunehmend mehr zur Kenntnis und berichten darüber. Das Angebot im Shop wird laufend erweitert und die pädagogischen Angebote wurden ausgewertet und an die Nachfrage angepasst.

Die Einnahmen im Shop sollen mehr als verdoppelt werden. Der reduzierte Eintritt soll die Anzahl der Besucher um ein Drittel steigern. Der dann fällige Zuschussbedarf beträgt dann 547.783,58 Euro.
Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen dazu führen die Attraktivität des Stadtgeschichtlichen Museums zu erhöhen und damit die Einnahmesituation zu verbessern.

Finanzielle Auswirkungen *(Alle Beträge in Euro)***:**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	25101.46299xx/03	Ertrag in Höhe von	44.257,25 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	25101.66299xx/03	Einzahlung in Höhe von	44.257,25 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

Die oben dargestellten finanziellen Auswirkungen bilden den Unterschiedsbetrag zwischen den in der Anlage 2 „Kalkulation für Entgeltordnung SCHABBELL" bezifferten Einnahmen 2018 (81.242,75 EUR) und den prognostizierten Einnahmen für 2020 (125.500 EUR) ab.
Im Haushalt 2020/2021 sind die entsprechenden Einnahmen in der Höhe berücksichtigt.

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	25101.46299xx/03	Ertrag in Höhe von	44.257,25 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	25101.66299xx/03	Einzahlung in Höhe von	44.257,25 €

Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

Die oben dargestellten finanziellen Auswirkungen bilden den Unterschiedsbetrag zwischen den in der Anlage 2 „Kalkulation für Entgeltordnung SCHABBELL" bezifferten Einnahmen 2018 (81.242,75 EUR) und den prognostizierten Einnahmen für 2020 (125.500 EUR) ab.
Im Haushalt 2020/2021 sind die entsprechenden Einnahmen in der Höhe berücksichtigt.

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

X	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlagen:

1) Entgeltordnung des Stadtgeschichtlichen Museums der Hansestadt Wismar
2) Kalkulation für Entgeltordnung SCHABBELL
3) Synopse für Entgeltordnung SCHABBELL
4) Widerspruch vom 12.03.2020 gegen den Beschluss vom 27.02.2020

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Entgeltordnung
des Stadtgeschichtlichen Museums der Hansestadt Wismar

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und §§ 1,2,4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 27.2.2020 folgende Entgeltordnung:

§ 1 Allgemeines

Die Hansestadt Wismar betreibt das Stadtgeschichtliche Museum als öffentliche Einrichtung. Für den Besuch und die Nutzung des Museums sowie für die Inanspruchnahme von Leistungen des Museums werden privatrechtliche Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Entgelte

(1) Die Hansestadt Wismar erhebt für

1. Eintritte in die Ausstellungen des Stadtgeschichtlichen Museums,
2. Öffentliche Führungen,
3. Gruppenführungen,
4. museumspädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche,
5. Bereitstellungen von musealem Sammlungsgut zur Einsichtnahme,
6. Bearbeitungen von Anfragen,
7. Reproduktionen von musealem Sammlungsgut,
8. Wiedergaben, Veröffentlichung und Verwertung von musealem Sammlungsgut,
9. Vermietungen von Räumen im Stadtgeschichtlichen Museum,
10. Vermietungen von Ausstellungs- und Präsentationstechnik und Einrichtungsgegenständen - sowie
11. Personalgestellungen

Entgelte nach den Festlegungen dieser Entgeltordnung.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten Entgelten sind Auslagen, die im Zusammenhang mit den genannten Leistungen entstehen, in tatsächlich entstandener Höhe zu ersetzen.

§ 3 Befreiung und Ermäßigung von Entgeltzahlungen

(1) Kinder bis zu 16 Jahren sind in Begleitung mindestens eines Erwachsenen und die Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen mit dem Merkzeichen „B" sind vom Entgelt befreit.
(2) Entgelte gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 6 werden dann nicht erhoben, wenn es sich um einfache mündliche Auskünfte handelt, die ohne die Hinzuziehung von Fachdokumentationen und Bibliothek gegeben werden können.

(3) Ermäßigungen für die Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden bei Vorlage des entsprechenden Nachweises für folgende Besuchergruppen gewährt:
   1. schwerbehinderte Menschen ab dem Grad der Behinderung von 50,
   2. Auszubildende,
   3. Schülerinnen und Schüler und Studentinnen und Studenten ab 17 Jahren,
   4. Teilnehmerinnen und Teilnehmer am freiwilligen sozialen Jahr und Bundesfreiwilligendienst,
   5. Empfängerinnen und Empfänger von
      a) Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach SGB II,
      b) Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII,
      c) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII,
      d) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
   6. Mitgliedern von ICOM, Deutschen Museumsbund, Museumsverein Wismar e.V., Verband Deutscher Kunsthistoriker e.V. Verband der Restauratoren VDR und dem Museumsverband M-V.

(4) Von der Zahlung von Entgelten gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 sind auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis befreit:
   1. Benutzerinnen oder Benutzer für wissenschaftliche oder gemeinnützige Zwecke sowie Schülerinnen oder Schüler, wenn sie nachweisbar für unterrichtliche Zwecke tätig sind.
   2. Benutzerinnen und Benutzer, die das museale Sammlungsgut nachweislich im Auftrag der Hansestadt Wismar zeigen.

(5) Auf Antrag der zahlungspflichtigen Person können sonstige Entgelte ermäßigt oder ganz erlassen werden, sofern die entgeltpflichtige Leistung einer wissenschaftlichen Institution dient, die Ermäßigung oder der Erlass aus Billigkeitsgründen angebracht erscheint oder die Benutzung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Nutzung der Räume/ Flächen

(1) Die Hansestadt Wismar überlässt auf Antrag folgende Räume/ Flächen zur Nutzung:
   1. Ausstellungsraum, KG Schweinsbrücke 6
   2. Gewölberaum, KG Schweinsbrücke 8
   3. Veranstaltungsraum (Verbinderbau), EG
   4. Dachgeschoss, Schweinsbrücke 6
   5. Innenhof des Museums, Schweinsbrücke 8

(2) Voraussetzung für die Nutzung der Räume/ Fläche ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages. Dafür muss ein Antrag mindestens zwei Wochen vor dem gewünschten Nutzungsbeginn beim Stadtgeschichtlichen Museum gestellt werden.

(3) Zusätzlich zur Gebrauchsüberlassung der Räume und Flächen können Einrichtungsgegenstände gegen Entgelt bereit gestellt werden.

(4) Zusätzlich zu den Entgelten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 sind die Kosten für die Endreinigung nach der Benutzung des Raumes bzw. der Fläche vom Nutzer zu tragen und werden im Nutzungsvertrag gesondert ausgewiesen.

(5) Bei der Nutzung eines Raumes/einer Fläche hat zwingend eine Aufsichtsperson des Museums anwesend zu sein.

(6) Weitere Nutzungsmodalitäten werden in Allgemeinen Geschäftsbedingungen gesondert festgelegt.

§ 5 Wiedergabe, Veröffentlichung und Verwertung von musealem Sammlungsgut

(1) Die Wiedergabe, Veröffentlichung und Verwertung von musealem Sammlungsgut der Hansestadt Wismar bedarf der schriftlichen Gestattung. Das Original ist dabei stets als Eigentum der Hansestadt Wismar auszuweisen und sein Standort gemäß der Vorgabe in der Gestattung zu nennen.
(2) Die Genehmigung ist an die jeweilige Einzelproduktion gebunden und gilt pro Abbildung und Filmeinstellung.
(3) Ein Belegexemplar der Veröffentlichung ist dem Museum zu übergeben.

§ 6 Höhe der Entgelte (Entgelttarif)

(1) Für den Besuch und die Nutzung des Museums sowie für die Inanspruchnahme von Leistungen des Museums gelten die folgenden allgemeinen Entgelte:

* laufende Nummer gemäß § 2 Absatz 1

*	Entgelttatbestand	Entgelthöhe Vollzahler	Entgelthöhe ermäßigt
1	Eintritt p.P. in alle Ausstellungsräume des Museums Gruppen ab 15 Personen	6,00 € 4,50 €	4,00 € 3,00 €
	Kinder bis 16 Jahren in Begleitung Erwachsener	frei	
	Eintritt in die Kunstausstellung/Sonderausstellung KG und DG	3,00 €	2,00 €
	Jahreskarte in alle Ausstellungsräume des Museums	24,00 €	16,00 €
2	Öffentliche Führung (5-25 Personen), p.P. inkl. Eintritt After - Work - Führung	12,00 € 15,00 €	8,00 € 10,00 €
3	Gruppenführung (5-25 Personen) zzgl. Eintritt	60,00 €	
4	Museumspädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche p.P. Ferienprogramm	1,50 € 9,00 €	

*	Entgelttatbestand	Entgelthöhe Vollzahler	Entgelthöhe ermäßigt
5.	Bereitstellung von musealem Sammlungsgut zur Einsichtnahme pro angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	24,00 €	-
6.	Schriftliche Beantwortung von Anfragen unter Hinzuziehung von Fachdokumentationen pro angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	24,00 €	-
7.	Reproduktion von musealem Sammlungsgut durch städtische Mitarbeiter Kopien auf Papier, schwarz/weiß, je Kopie DIN A 4 DIN A 3 Brennen von digitalen Vorlagen auf CD/Übertragung auf Stick pro Viertelstunde Bearbeitungszeit Anfertigung digitaler Vorlagen per Scanner durch städtische Mitarbeiter pro Bild und Seite Anfertigung digitaler Vorlagen per Kamera a) durch städtische Mitarbeiter pro Bild b) durch den Nutzer selbst für private Zwecke pro Bild Im Falle einer Auftragsvergabe der Reproduktion an Dritte durch Museumsmitarbeiter auf Veranlassung des Nutzers je Vorgang zzgl. tatsächlicher Auslagen für die Reproduktion	 1,00 € 1,50 € 2,00 € 5,00 € 5,00 € 1,00 € 21,50 €	

*	Entgelttatbestand	Entgelthöhe Vollzahler	Entgelthöhe ermäßigt
8.	die Wiedergabe, Veröffentlichung und Verwertung von musealem Sammlungsgut		
	im Druck je Bild bzw. je Seite		
	a) bei einer Auflage bis zu 400 Exemplaren	25,00 €	
	b) bei einer Auflage bis zu 1.000 Exemplaren	100,00 €	
	c) bei einer Auflage bis zu 3.000 Exemplaren	250,00 €	
	d) bei einer Auflage von mehr als 3.000 Exemplaren	500,00 €	
	e) zu Werbezwecken, unabhängig von der Auflage	1000,00 €	
	in Film, Fernsehen sowie für Tonaufzeichnungen pro Objekt je angefangene halbe Minute	100,00 €	
	online		
	a) je Bild bzw. je Seite (bei Standbild)	100,00 €	
	b) je angefangene halbe Minute (bei Film oder Ton)	100,00 €	

		Entgelthöhe ganzer Tag (mehr als 4 Std.)	Entgelthöhe halber Tag (weniger/ bis zu 4 Std.)
9.	Vermietung von Räumen Grundmiete		
	Ausstellungsraum, KG – SB 6 (162 m²)	130,00 €	65,00 €
	Gewölberaum, KG – SB 8 (44,70 m²)	40,00 €	20,00 €
	Veranstaltungsraum, EG – Verbinderbau (45,40 m²)	40,00 €	20,00 €
	Dachgeschoss (Museumspädagogik), – SB 6 (156 m²)	130,00 €	65,00 €
	Innenhof des Museums, -SB 8 (166,50 m²)	140,00 €	70,00 €
	(SB = Schweinsbrücke)		

	Entgelttatbestand		
10.	Sonderleistung pro Tag		
	Mobiliar (Tische, und/oder Stühle), jeweils	bis 50 Personen	25,00 €
	Stehtische	bis 50 Personen	30,00 €
	Beschallungsanlage inkl. 1 Mikrofon		70,00 €
	Beamer		15,00 €
	Leinwand/Pinnwand/Flipchart		5,00 €
	Overheadprojektor		5,00 €
11.	Personalkosten für eine Aufsichtsperson, je Stunde		36,00 €

(2) Entgelte für Sonderveranstaltungen werden ausgehend von Art und Umfang der Veranstaltung gesondert festgesetzt.
(3) In den Entgelten ist keine Umsatzsteuer enthalten. Auf Entgelte gemäß Absatz 1 Nr. 10 und 11 wird zusätzlich Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2020 in Kraft. Die Entgeltordnung des Stadtgeschichtlichen Museums vom 30.11.2017, zuletzt geändert am 29.3.2018 tritt außer Kraft.

Wismar, den

gez.
Thomas Beyer
Bürgermeister

Gesamtkosten für das Schabbell

Die Kosten für 2018 betrugen 647.388,06 €

Sie setzten sich zusammen aus:

- Gebäudekosten 42.982,33 €
- Betriebskosten 111.395,85 €
- Personalkosten 493.009,88 €
  inkl. Sicherheitsdienst

Gebäudekosten 2018

Kostenart	€	€/a
Baukosten	12.684.122,92	
Jährliche Gebäudekosten		42.982,33
Summe		**42.982,33**

Betriebskosten 2018

Kostenart	€/a
Heizung/WW	10.615,00
Strom	6.061,00
Wasser/Abwasser	5.000,00
Müllgebühr	520,15
Reinigung	18.899,53
Straßenreinigung	265,96
Restaurierungskosten	13.524,27
Pädagogisches Material	552,00
Kunstversicherung	7013,71
Abschreibung Ausstellung	39.192,87
Sonderausstellungen	9.751,36
Summe	**111.395,85**

Personalkosten 2018

Kostenart	€/a
Sicherheitsdienst	132.982,92
Mitarbeiter	360.026,96
Summe	**493.009,88**

Einnahmen 2018

Kostenart	Anzahl p.a.	€/a
Eintritt	14427	73.944,00
Shop		3.143,75
Führungsgebühren	83	2.460,00
Museumspädagogik (Material)		552,00
Vorträge	3	468,00
Mieteinnahmen	7	305,00
Miete Infrastruktur	6	370,00
Summe		**81.242,75**

Einnahmen Eintritt 2018

Kostenart	€	Karten p.a.	% Personen	€/a
Erwachsene	8,00	6.704	46,47	53.632,00
- ermäßigt	5,00	2.365	16,39	11.825,00
Kinder bis 14 Jahre	0,00	1.875	13,00	0,00
Freier Eintritt	0,00	2.606	18,6	0,00
Kunstausstellung	3,00	130	0,9	390,00
- ermäßigt	2,00	6	0,04	12,00
Veranstaltungen	15,00	41	0,28	615,00
-ermäßigt	7,00	4	0,03	28,00
Führungen, öffentl.	11,50	289	2,00	3.323,50
Jahreskarte	23,00	39	0,27	897,00
Sonstige	0,00	368	2,55	3.221,50
Summe		**14.427**		**73.944,00**

Kostendeckungsgrad 2018

Der Kostendeckungsgrad liegt bei 12,55 %

Die Gebäudekosten belasten den Deckungsgrad

Die Betriebskosten belasten den Deckungsgrad

Fazit

Das Jahr 2018 war für den Betrieb des Museums ein Probejahr.

Die realen Kosten im Jahr 2018 betrugen 647.388,06 €

Die Einnahmen betrugen 81.242,75 €

Der Zuschussbedarf betrug 566.145,31 €

Um die Besucherzahlen zu steigern, werden 2020 die Eintrittspreise reduziert, die Preise für gut besuchte Aktivitäten und die Jahreskarte erhöht.

Schätzung Besucher für das Schabbell 2020

Kostenart	**€**	**Karten p.a.**	**€/a**
Erwachsene	6,00	9.400	56.400,00
- ermäßigt	4,00	3.800	15.200,00
Kinder bis 16 Jahre	0,00	2.600	0,00
Freier Eintritt	0,00	2.550	0,00
Kunstausstellung	3,00	400	1.200,00
Führung öffentlich	12,00	300	3.600,00
Veranstaltung	15,00	100	1.500,00
Veranstaltung ermäßigt	10,00	50	400,00
Veranstaltung After Work	15,00	500	7.500,00
Jahreskarten	24,00	200	4.800,00
Sonstiges u.a. Ferienprogramm	9,00	100	3.500,00
Summe		**20.000**	**94.100,00**

Schätzung Einnahmen 2020

Kostenart	Anzahl p.a.	€/a
Eintritt	20000	94.100,00
Shop		15.000,00
Führungsgebühr	100	6.000,00
Museumspädagogik (Material)		2.000,00
Vorträge	10	1.500,00
Mieteinnahmen	10	2.000,00
Miete Infrastruktur	10	400,00
Sonstige Einnahmen		4.500,00
Summe		**125.500,00**

Kalkulation 2020
basierend auf dem Ergebnis von 2018

Gesamtkosten bei 4% Steigerung (Inflation p.a. 2 %)		673.283,58 €
Einnahmen		125.500,00 €
Kostendeckungsgrad	2018	12,55%
	2020	18,64 %
Zuschussbedarf		547.783,58 €

Einnahmen 2018, 2020

Kostenart	**2018**	**Kalkulation 2020**
Eintritt	73.944,00	94.100,00
Shop	3.143,00	15.000,00
Führungsgebühr	2.460.00	6.000,00
Museumspädagogik	552,00	2.000,00
Vorträge	468,00	1.500,00
Mieteinnahmen	305,00	2.000,00
Miete Infrastruktur	370,00	400,00
Sonstige Einnahmen	0,00	4.500,00
Summe	**81.242,75**	**125.500,00**
Besucher	14.427	20.000

Einnahmen Eintritt 2018, 2020

Kostenart	**2018**		**Kalkulation 2020**
Erwachsene	53.632,00		56.400,00
ermäßigt	11.825,00		15.200,00
Kinder bis 14 Jahre	0,00		0,00
Freier Eintritt	0,00		0,00
Kunst-u. Ausstellung	390,00		1.200,00
ermäßigt	12,00		0,00
Veranstaltungen	615,00		1.500,00
ermäßigt	28,00		400,00
After Work	0,00		7.500,00
Führungen öffentl.	3.323,50		3.600,00
Jahreskarte	897,00		4.800,00
Kindergruppen	0,00		0,00
Sonstige	3.221,50		3.500,00
Summe	**73.944,00**		**94.100,00**

Synopse zur Entgeltordnung

des Stadtgeschichtlichen Museums der Hansestadt Wismar

NEU	ALT	Bemerkung
Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und §§ 1,2,4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005, S. 146) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am27.02.2020 folgende Entgeltordnung:	Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und §§ 1,2,4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005, S. 146) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 30.11.2017 folgende Entgeltordnung: - § 6 Abs. 1 Ziffer 1 geändert durch Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 29.03.2018 -	Es erfolgt eine Neufassung der Entgeltordnung
§ 1 Allgemeines Die Hansestadt Wismar betreibt das Stadtgeschichtliche Museum als öffentliche Einrichtung. Für den Besuch und die Nutzung des Museums sowie für die Inanspruchnahme von Leistungen des Museums werden privatrechtliche Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.	**§ 1 Allgemeines** Die Hansestadt Wismar betreibt das Stadtgeschichtliche Museum als öffentliche Einrichtung. Für den Besuch und die Nutzung des Museums sowie für die Inanspruchnahme von Leistungen des Museums werden privatrechtliche Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.	
§ 2 Entgelte (1) Die Hansestadt Wismar erhebt für 1. Eintritte in die Ausstellungen des Stadtgeschichtlichen Museums, 2. Öffentliche Führungen, 3. Gruppenführungen, 4. Museumspädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche, 5. Bereitstellungen von musealem Sammlungsgut zur Einsichtnahme,	**§ 2 Entgelte** (1) Die Hansestadt Wismar erhebt für 1. Eintritte in die Ausstellungen des Stadtgeschichtlichen Museums, 2. Öffentliche Führungen, 3. Gruppenführungen, 4. Museumspädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche, 5. Bereitstellungen von musealem Sammlungsgut zur Einsichtnahme,	

6. Bearbeitungen von Anfragen, 7. Reproduktionen von musealem Sammlungsgut, 8. Wiedergaben, Veröffentlichung und Verwertung von musealem Sammlungsgut, 9. Vermietungen von Räumen im Stadtgeschichtlichen Museum, 10. Vermietungen von Ausstellungs- und Präsentationstechnik und Einrichtungsgegenständen - sowie 11. Personalgestellungen Entgelte nach den Festlegungen dieser Entgeltordnung. (2) Neben den in Absatz 1 genannten Entgelten sind Auslagen, die im Zusammenhang mit den genannten Leistungen entstehen, in tatsächlich entstandener Höhe zu ersetzen.	6. Bearbeitungen von Anfragen, 7. Reproduktionen von musealem Sammlungsgut, 8. Wiedergaben, Veröffentlichung und Verwertung von musealem Sammlungsgut, 9. Vermietungen von Räumen im Stadtgeschichtlichen Museum, 10. Vermietungen von Ausstellungs- und Präsentationstechnik und Einrichtungsgegenständen - sowie 11. Personalgestellungen Entgelte nach den Festlegungen dieser Entgeltordnung. (2) Neben den in Absatz 1 genannten Entgelten sind Auslagen, die im Zusammenhang mit den genannten Leistungen entstehen, in tatsächlich entstandener Höhe zu ersetzen.	
§ 3 Befreiung und Ermäßigung von Entgeltzahlungen (1) Kinder bis zu 16 Jahren sind in Begleitung mindestens eines Erwachsenen und die Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen mit dem Merkzeichen „B" sind vom Entgelt befreit. (2) Entgelte gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 6 werden dann nicht erhoben, wenn es sich um einfache mündliche Auskünfte handelt, die ohne die Hinzuziehung von Fachdokumentationen und Bibliothek gegeben werden können. (3) Ermäßigungen für die Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden bei Vorlage des entsprechenden Nachweises für folgende Besuchergruppen gewährt: ~~1. Kinder- und Jugendliche von 6 bis 16 Jahren,~~ 2. schwerbehinderte Menschen ab dem Grad der Behinderung von 50, 3. Auszubildende, 4. Schülerinnen und Schüler und Studentinnen und Studenten ab 17 Jahren,	**§ 3 Befreiung und Ermäßigung von Entgeltzahlungen** (1) Kinder bis zu 14 Jahren sind in Begleitung mindestens eines Erwachsenen und die Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen mit dem Merkzeichen „B" sind vom Entgelt befreit. (2) Entgelte gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 6 werden dann nicht erhoben, wenn es sich um einfache mündliche Auskünfte handelt, die ohne die Hinzuziehung von Fachdokumentationen und Bibliothek gegeben werden können. (3) Ermäßigungen für die Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden bei Vorlage des entsprechenden Nachweises für folgende Besuchergruppen gewährt: 1. Kinder- und Jugendliche von 6 bis 16 Jahren, 2. schwerbehinderte Menschen ab dem Grad der Behinderung von 50, 3. Auszubildende, 4. Schüler und Studenten,	Um familien-freundlich zu sein, wurde die Altersgrenze angehoben. Erübrigt sich durch die Hochsetzung der Altersgrenze für Kinder s.o. § 3 (1)

5. Teilnehmerinnen und Teilnehmer am freiwilligen sozialen Jahr und Bundesfreiwilligendienst, 6. Empfängerinnen und Empfänger von a) Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach SGB II, b) Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, c) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII, d) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), 7. Mitgliedern von ICOM, Deutschen Museumsbund, Museumsverein Wismar e.V., Verband Deutscher Kunsthistoriker e.V., Verband der Restauratoren VDR und dem Museumsverband M-V. (4) Von der Zahlung von Entgelten gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 sind auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis befreit: 1. Benutzerinnen oder Benutzer für wissenschaftliche oder gemeinnützige Zwecke sowie Schülerinnen oder Schüler, wenn sie nachweisbar für unterrichtliche Zwecke tätig sind. 2. Benutzerinnen und Benutzer, die das museale Sammlungsgut nachweislich im Auftrag der Hansestadt Wismar zeigen. (5) Auf Antrag der zahlungspflichtigen Person können sonstige Entgelte ermäßigt oder ganz erlassen werden, sofern die entgeltpflichtige Leistung einer wissenschaftlichen Institution dient, die Ermäßigung oder der Erlass aus Billigkeitsgründen angebracht erscheint oder die Benutzung im öffentlichen Interesse liegt.	5. Teilnehmer am freiwilligen sozialen Jahr und Bundesfreiwilligendienst, 6. Empfänger von a) Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach SGB II, b) Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, c) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII, d) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), 7. Mitgliedern von ICOM, Deutschen Museumsbund und dem Museumsverband M-V. (4) Von der Zahlung von Entgelten gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 sind auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis befreit: 1. Benutzerinnen oder Benutzer für wissenschaftliche oder gemeinnützige Zwecke sowie Schülerinnen oder Schüler, wenn sie nachweisbar für unterrichtliche Zwecke tätig sind. 2. Benutzer, die das museale Sammlungsgut nachweislich im Auftrag der Hansestadt Wismar zeigen. (5) Auf Antrag der zahlungspflichtigen Person können sonstige Entgelte ermäßigt oder ganz erlassen werden, sofern die entgeltpflichtige Leistung einer wissenschaftlichen Institution dient, die Ermäßigung oder der Erlass aus Billigkeitsgründen angebracht erscheint oder die Benutzung im öffentlichen Interesse liegt.	Zugang für Jugendliche soll erleichtert werden Nutzung der weiblichen Sprachform Die im Museumswesen üblichen Multiplikatoren sollen bei der Ermäßigung bedacht werden.
§ 4 Nutzung der Räume/ Flächen (1) Die Hansestadt Wismar überlässt auf Antrag folgende Räume/ Flächen zur Nutzung: 1. Ausstellungsraum, KG Schweinsbrücke 6 2. Gewölberaum, KG Schweinsbrücke 8	**§ 4 Nutzung der Räume/ Flächen** (1) Die Hansestadt Wismar überlässt auf Antrag folgende Räume/ Flächen zur Nutzung: 1. Ausstellungsraum, KG Schweinsbrücke 6 2. Gewölberaum, KG Schweinsbrücke 8	

3. Veranstaltungsraum (Verbinderbau), EG 4. Dachgeschoss, Schweinsbrücke 6 5. Innenhof des Museums, Schweinsbrücke 8 (2) Voraussetzung für die Nutzung der Räume/ Fläche ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages. Dafür muss ein Antrag mindestens zwei Wochen vor dem gewünschten Nutzungsbeginn beim Stadtgeschichtlichen Museum gestellt werden. (3) Zusätzlich zur Gebrauchsüberlassung der Räume und Flächen können Einrichtungsgegenstände gegen Entgelt bereitgestellt werden. (4) Zusätzlich zu den Entgelten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 sind die Kosten für die Endreinigung nach der Benutzung des Raumes bzw. der Fläche vom Nutzer zu tragen und werden im Nutzungsvertrag gesondert ausgewiesen. (5) Bei der Nutzung eines Raumes/einer Fläche hat zwingend eine Aufsichtsperson des Museums anwesend zu sein. (6) Weitere Nutzungsmodalitäten werden in Allgemeinen Geschäftsbedingungen gesondert festgelegt.	3. Veranstaltungsraum (Verbinderbau), EG 4. Dachgeschoss, Schweinsbrücke 6 5. Innenhof des Museums, Schweinsbrücke 8 (2) Voraussetzung für die Nutzung der Räume/ Fläche ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages. Dafür muss ein Antrag mindestens zwei Wochen vor dem gewünschten Nutzungsbeginn beim Stadtgeschichtlichen Museum gestellt werden. (3) Zusätzlich zur Gebrauchsüberlassung der Räume und Flächen können Einrichtungsgegenstände gegen Entgelt bereitgestellt werden. (4) Zusätzlich zu den Entgelten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 sind die Kosten für die Endreinigung nach der Benutzung des Raumes bzw. der Fläche vom Nutzer zu tragen und werden im Nutzungsvertrag gesondert ausgewiesen. (5) Bei der Nutzung eines Raumes/einer Fläche hat zwingend eine Aufsichtsperson des Museums anwesend zu sein. (6) Weitere Nutzungsmodalitäten werden in Allgemeinen Geschäftsbedingungen gesondert festgelegt.	
§ 5 Wiedergabe, Veröffentlichung und Verwertung von musealem Sammlungsgut (1) Die Wiedergabe, Veröffentlichung und Verwertung von musealem Sammlungsgut der Hansestadt Wismar bedarf der schriftlichen Gestattung. Das Original ist dabei stets als Eigentum der Hansestadt Wismar auszuweisen und sein Standort gemäß der Vorgabe in der Gestattung zu nennen. (2) Die Genehmigung ist an die jeweilige Einzelproduktion gebunden und gilt pro Abbildung und Filmeinstellung. (3) Ein Belegexemplar der Veröffentlichung ist dem Museum zu übergeben.	**§ 5 Wiedergabe, Veröffentlichung und Verwertung von musealem Sammlungsgut** (1) Die Wiedergabe, Veröffentlichung und Verwertung von musealem Sammlungsgut der Hansestadt Wismar bedarf der schriftlichen Gestattung. Das Original ist dabei stets als Eigentum der Hansestadt Wismar auszuweisen und sein Standort gemäß der Vorgabe in der Gestattung zu nennen. (2) Die Genehmigung ist an die jeweilige Einzelproduktion gebunden und gilt pro Abbildung und Filmeinstellung. (3) Ein Belegexemplar der Veröffentlichung ist dem Museum zu übergeben.	

§ 6 Höhe der Entgelte (Entgelttarif) (1) Für den Besuch und die Nutzung des Museums sowie für die (2) Inanspruchnahme von Leistungen des Museums gelten die folgenden allgemeinen Entgelte:	**§ 6 Höhe der Entgelte (Entgelttarif)** (1) Für den Besuch und die Nutzung des Museums sowie für die (2) Inanspruchnahme von Leistungen des Museums gelten die folgenden allgemeinen Entgelte:	

	Entgelttatbestand	Entgelthöhe Vollzahler	Entgelthöhe ermäßigt		Entgelttatbestand	Entgelthöhe Vollzahler	Entgelthöhe ermäßigt	
1.	Eintritt p.P. in alle Ausstellungsräume des Museums Gruppen ab 15 Personen	6,00 € 4,50 €	4,00 € 3,00 €	1.	Eintritt p.P. in alle Ausstellungsräume des Museums	8,00 €	5,00 €	Um einen größeren Anreiz zum Besuch des Museums zu schaffen, wird der Eintritt reduziert und ein Rabatt für Gruppen eingeführt.
	Kinder bis 16 Jahren in Begleitung Erwachsener	frei	-		Kinder bis 14 Jahren in Begleitung Erwachsener	frei	-	s.O.
	Eintritt in die Kunstausstellung/ Sonderausstellung und DG	3,00 €	2,00 €		Eintritt in die Kunstausstellung KG und im DG	3,00 €	2,00 €	
	Jahreskarte in alle Ausstellungsräume des Museum	24,00 €	16,00 €		Jahreskarte in alle Ausstellungsräume des Museum	23,00 €	15,00 €	Leichte Preissteigerung möglich, da von Besitzern gut genutzt
2.	Öffentliche Führung (5-25 Personen), p.P. inkl. Eintritt After Work Führung	12,00 € 15,00 €	8,00 10,00 €	2.	Öffentliche Führung (5-25 Personen), p.P. inkl. Eintritt	11,50 €	8,50 €	Leichte Erhöhung um einheitliches Preissystem mit Tourismus zu haben. After-Work-führung soll wegen der Nachfrage aufgenommen werden.
3.	Gruppenführung (5-25 Personen) zzgl. Eintritt	60,00 €	-	3.	Gruppenführung (5-25 Personen) zzgl. Eintritt	60,00 €	-	

4.	Museumspädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche p.P. Ferienprogramm	1,50 € 9,00 €	- -	4.	Museumspädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche p.P.	1,00 €		Hochwertiges Bastelmaterial führt zur Kostensteigerung um 0,50 € Regelmäßiges Angebot
5.	Bereitstellung von musealem Sammlungsgut zur Einsichtnahme pro angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	24,00 €	-	5.	Bereitstellung von musealem Sammlungsgut zur Einsichtnahme pro angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	24,00 €	-	
6.	Schriftliche Beantwortung von Anfragen unter Hinzuziehung von Fachdokumentationen pro angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	24,00 €	-	6.	Schriftliche Beantwortung von Anfragen unter Hinzuziehung von Fachdokumentationen pro angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	24,00 €	-	
7.	Reproduktion von musealem Sammlungs-gut durch städtische Mitarbeiter Kopien auf Papier, schwarz/weiß, je Kopie a) DIN A 4 b) DIN A 3 Brennen von digitalen Vorlagen auf	 1,00 € 1,50 €		7.	Reproduktion von musealem Sammlungs-gut durch städtische Mitarbeiter Kopien auf Papier, schwarz/weiß, je Kopie DIN A 4 DIN A 3 Brennen von digitalen Vorlagen auf	 1,00 € 1,50 €		

	CD/Übertragung auf Stick pro Viertelstunde Bearbeitungszeit Anfertigung digitaler Vorlagen per Scanner durch städtische Mitarbeiter pro Bild und Seite Anfertigung digitaler Vorlagen per Kamera a) durch städtische Mitarbeiter pro Bild b) durch den Nutzer selbst für private Zwecke pro Bild Im Falle einer Auftragsvergabe der Reproduktion an Dritte durch Museumsmitarbeiter auf Veranlassung des Nutzers je Vorgang	2,00 € 5,00 € 5,00 € 1,00 € 21,50 €			CD/Übertragung auf Stick pro Viertelstunde Bearbeitungszeit Anfertigung digitaler Vorlagen per Scanner durch städtische Mitarbeiter pro Bild und Seite Anfertigung digitaler Vorlagen per Kamera a) durch städtische Mitarbeiter pro Bild b) durch den Nutzer selbst für private Zwecke pro Bild Im Falle einer Auftragsvergabe der Reproduktion an Dritte durch Museumsmitarbeiter auf Veranlassung des Nutzers je Vorgang	2,00 € 5,00 € 5,00 € 1,00 € 21,50 €		

	zzgl. tatsächlicher Auslagen für die Reproduktion				zzgl. tatsächlicher Auslagen für die Reproduktion			
8.	die Wiedergabe, Veröffentlichung und Verwertung von musealem Sammlungs-gut im Druck je Bild bzw. je Seite a)bei einer Auflage bis zu 400 Exemplaren b)bei einer Auflage bis zu 1.000 Exemplaren c)bei einer Auflage bis zu 3.000 Exemplaren d)bei einer Auflage von mehr als 3.000 Exemplaren e)zu Werbezwecken, unabhängig von der Auflage in Film, Fernsehen sowie für Tonaufzeichnungen pro Objekt je angefangene halbe Minute	 25,00 € 100,00 € 250,00 € 500,00 € 1000,00 € 100,00 €			8.	die Wiedergabe, Veröffentlichung und Verwertung von musealem Sammlungs-gut im Druck je Bild bzw. je Seite a)bei einer Auflage bis zu 400 Exemplaren b)bei einer Auflage bis zu 1.000 Exemplaren c)bei einer Auflage bis zu 3.000 Exemplaren d)bei einer Auflage von mehr als 3.000 Exemplaren e)zu Werbezwecken, unabhängig von der Auflage in Film, Fernsehen sowie für Tonaufzeichnungen pro Objekt je angefangene halbe Minute	 25,00 € 100,00 € 250,00 € 500,00 € 1000,00 € 100,00 €		

	online a) je Bild bzw. je Seite (bei Standbild) b) je angefangene halbe Minute (bei Film oder Ton)	100,00 € 100,00 €			online a) je Bild bzw. je Seite (bei Standbild) b) je angefangene halbe Minute (bei Film oder Ton)	100,00 € 100,00 €		
		Entgelthöhe ganzer Tag (mehr als 4 Std.)	**Entgelthöhe halber Tag (weniger/ bis zu 4 Std.)**			**Entgelthöhe ganzer Tag (mehr als 4 Std.)**	**Entgelthöhe halber Tag (weniger/ bis zu 4 Std.)**	
9.	Vermietung von Räumen Grundmiete ------ Gewölberaum, KG – SB 8 (44,70 m²) Veranstaltungsraum, EG – Verbinderbau (45,40 m²) Dachgeschoss (Museumspädagogik), – SB 6 (156 m²) Innenhof des Museums, -SB 8 (166,50 m²)	 40,00 € 40,00 € 130,00 € 140,00 €	 20,00 € 20,00 € 65,00 € 70,00 €	9.	Vermietung von Räumen Grundmiete Ausstellungsraum, KG-SB 6 (162m²) Gewölberaum, KG – SB 8 (44,70 m²) Veranstaltungsraum, EG – Verbinderbau (45,40 m²) Dachgeschoss (Museumspädagogik), – SB 6 (156 m²) Innenhof des Museums, -SB 8 (166,50 m²)	 130,00 € 40,00 € 40,00 € 130,00 € 140,00 €	 65,00 € 20,00 € 20,00 € 65,00 € 70,00 €	Entfällt durch Aufbau des Schaumagazins

10.	Sonderleistung pro Tag Mobiliar (Tische, und/oder Stühle), jeweils bis 50 Personen Stehtische bis 50 Personen Beschallungsanlage inkl. 1 Mikrofon Beamer Leinwand/Pinnwand/Flip chart Overheadprojektor	 25,00 € 30,00 € 70,00 € 15,00 € 5,00 € 5,00 €		10.	Sonderleistung pro Tag Mobiliar (Tische, und/oder Stühle), jeweils bis 50 Personen Stehtische bis 50 Personen Beschallungsanlage inkl. 1 Mikrofon Beamer Leinwand/Pinnwand/Flip chart Overheadprojektor	 25,00 € 30,00 € 70,00 € 15,00 € 5,00 € 5,00 €	
11.	Personalkosten für eine Aufsichtsperson, je Stunde	36,00 €		11.	Personalkosten für eine Aufsichtsperson, je Stunde	36,00 €	
(2) Entgelte für Sonderveranstaltungen werden ausgehend von Art und Umfang der Veranstaltung gesondert festgesetzt. (3) In den Entgelten ist keine Umsatzsteuer enthalten. Auf Entgelte gemäß Absatz 1 Nr. 10 und 11 wird zusätzlich Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes erhoben.				(2) Entgelte für Sonderveranstaltungen werden ausgehend von Art und Umfang der Veranstaltung gesondert festgesetzt. (3) In den Entgelten ist keine Umsatzsteuer enthalten. Auf Entgelte gemäß Absatz 1 Nr. 10 und 11 wird zusätzlich Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes erhoben.			
§ 7 Inkrafttreten Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2020 in Kraft. Die Entgelt-ordnung des Stadtgeschichtlichen Museums vom 30.11.2017, zuletzt geändert am 29.03.2018 tritt außer Kraft. Wismar, den gez. Thomas Beyer Bürgermeister				**§ 7 Inkrafttreten** Diese Entgeltordnung tritt am 22.12.2017 in Kraft. Wismar, den 08.12.2017 gez. Thomas Beyer Bürgermeister			Änderung und außer Krafttreten der ursprünglichen Fassung.

HANSESTADT
wismar
WIRTSCHAFT - WISSENSCHAFT
WELTERBE und MEER

Der Bürgermeister

Hansestadt Wismar • Postfach 1245 • 23952 Wismar

Bürgerschaft das Hansestadt Wismar
z.Hd. der Präsidentin
Frauf Prof. Dr. Mönch-Kalina

- im Hause -

Wismar, 12.03.2020

Widerspruch gegen den Beschluss der Bürgerschaft vom 27.02.2020 über die Vorlage VO/2019/3303 - Neufassung der Entgeltordnung des Stadtgeschichtlichen Museums der Hansestadt Wismar

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

gegen den zuvor genannten Beschluss sehe ich mich leider gezwungen, gemäß § 33 Abs. 1 KV M-V fristwahrend

Widerspruch

erheben zu müssen.

Diesen begründe ich wie folgt:

Ich bin nach § 33 Abs. 1 Satz 1 KV M-V verpflichtet, einem Beschluss der Gemeindevertretung zu widersprechen, wenn dieser das Recht verletzt.

I.

In ihrer Sitzung am 27.02.2020 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar mit der Neufassung der Entgeltordnung des Stadtgeschichtlichen Museums die Senkung der Eintrittspreise von vormals 8 € auf 4 € für Vollzahler und von vormals 5 € (ermäßigt) auf nun 3 € beschlossen. Außerdem sind die Gruppenpreise auf 3 € bzw. 2 € (ermäßigt) gesenkt worden.

Die Ihnen meinerseits eingereichte Vorlage sah demgegenüber eine Senkung auf 6 € bzw. 4 € (ermäßigt) vor. Die Gruppenpreise sollten auf 4,50 € und 3 € (ermäßigt) gesenkt werden. In der Begründung der Vorlage sowie den beigefügten Anlagen wurden die finanziellen Auswirkungen detailliert erläutert.

Aufgrund eines während der Bürgerschaftssitzung gestellten Änderungsantrages von Herrn Dr. Schubach, PIRATEN, dem mehrheitlich zugestimmt wurde, kam der o.g. Beschluss zustande und wurde die Vorlage modifiziert beschlossen.

Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 KV M-V müssen Anträge, durch die der Gemeinde [...] Mindererträge oder Minderauszahlungen entstehen, bestimmen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind; der Teilhaushalt ist zu benennen.

Durch den beschlossenen Änderungsantrag zur Neufassung der Entgeltordnung des Stadtgeschichtlichen Museums entstehen der Hansestadt Wismar voraussichtlich Mindereinzahlungen beziehungsweise Mindererträge gegenüber der beschlossenen Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan 2020/2021. Dennoch enthält der Änderungsantrag zu den finanziellen Auswirkungen weder Angaben noch einen Deckungsvorschlag. Mithin liegt ein Verstoß gegen § 31 Absatz 2 KV M-V vor. Folglich ist der Beschluss formell rechtswidrig.

Zudem ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Hansestadt Wismar derzeit als gefährdet zu beurteilen. Der vollständige Haushaltsausgleich wird ausweislich der Haushaltsplanung weder in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 noch im Finanzplanungszeitraum erreicht. Die Hansestadt Wismar ist mithin gehalten, alle Sparmöglichkeiten sowie alle Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten auszuschöpfen, um den Haushaltsausgleich schnellstmöglich wieder zu erreichen (§ 43 Abs. 6 KV M-V i.V.m. § 17a Abs. 1 GemHVO-Doppik). Ein Einnahmeverzicht und damit einhergehender erhöhter städtischer Zuschuss für eine freiwillige Leistung steht der Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit entgegen und ist daher mit Blick auf die Haushaltslage der Hansestadt Wismar nicht zulässig.

Eine entsprechende Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Europa M-V als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde liegt mir vor.

II.

Ich bitte Sie folglich darum, die Angelegenheit auf die Tagesordnung Ihrer nächsten Sitzung aufzunehmen und eine erneute Beschlussfassung über die verwaltungsseitig eingereichte Vorlage herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Beyer
Bürgermeister